

Änderung der Kantonalen Landwirtschaftsverordnung

(Vom)

I.

GS IX D/1/2, Kantonale Landwirtschaftsverordnung (LwVO) vom 16. Dezember 2014 (Stand 1. Juli 2018), wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Regierungsrat,

gestützt auf Artikel 2a Absatz 1, Artikel 7 Absatz 2 sowie Artikel 9a Absatz 2 und Artikel 11a Absatz 2 sowie Artikel 13 Absatz 2 Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Landwirtschaft, über das bürgerliche Bodenrecht und über die landwirtschaftliche Pacht (EG LwG)¹⁾,
verordnet:

Art. 2 Abs. 1

¹ Der Regierungsrat:

- c. *(neu)* überträgt den Beratungsauftrag des Kantons an das Landwirtschaftliche Bildungs- und Beratungszentrum Plantahof und regelt diesen über eine Leistungsvereinbarung.

Art. 3 Abs. 1

¹ Das Departement Volkswirtschaft und Inneres:

- f. *(geändert)* beaufsichtigt die Erfüllung des Beratungsauftrags durch das Bildungs- und Beratungszentrum Plantahof;

Art. 4 Abs. 2

² Sie sorgt für die landwirtschaftliche Beratung:

- a. *(geändert)* zur Förderung der betriebswirtschaftlichen, technischen, ökologischen und sozialen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Landwirtschaft, soweit diese nicht dem Landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentrum Plantahof übertragen ist;

Art. 21

Aufgehoben.

¹⁾ GS IX D/1/1

Art. 23 Abs. 1 (geändert)

¹ Soweit in der Alpordnung nichts anderes geregelt ist, bestimmt der Alpbewirtschafter den Zeitpunkt der Alpauffahrt.

Titel nach Art. 23 (neu)

4.a Verpachtung von Sömmerungsbetrieben

Art. 23a (neu)

Ertragswertschätzung

¹ Beim Abschluss eines Pachtvertrages kann von einer neuen Ertragswertschätzung abgesehen werden, wenn eine solche auf der Basis, dass Sömmerungsbetriebe als Grundstücke gelten, bereits vorliegt und die massgebenden Verhältnisse seither nicht geändert haben.

² Schriftlich vereinbarte Pächterinvestitionen werden bei der Ertragswertschätzung von Sömmerungsbetrieben nicht berücksichtigt.

Art. 23b (neu)

Pachtzinszuschläge

¹ Folgende Zuschläge auf den Basispachtzins für Sömmerungsweiden sind zulässig:

- a. generell fünfzehn Prozent zur Berücksichtigung der aufwändigen Infrastruktur der Alpwirtschaft; und
- b. zusätzlich höchstens fünfzehn Prozent für Stafel, die mit Personenwagen erreichbar sind; oder
- c. zusätzlich höchstens zehn Prozent für Stafel, die sicher mit landwirtschaftlichen Transportern erreichbar sind; oder
- d. zusätzlich höchstens fünf Prozent für Stafel, die mit einer Materialseilbahn erschlossen sind.

² Bei Pachtverträgen mit einer Fortsetzungsdauer von mindestens neun Jahren, ist während der ganzen Fortsetzungsdauer die Erhöhung des gesamten Pachtzinses für Sömmerungsbetriebe um höchstens fünfzehn Prozent zulässig.

³ Die Zuschläge sind in der Regel wie folgt differenziert festzulegen:

- a. Zuschläge gemäss Absatz 1 Buchstaben b, c und d unter Berücksichtigung der effektiven Bewirtschaftungsverhältnisse; und
- b. Zuschläge gemäss Absatz 2 unter Berücksichtigung der mittleren Aufwände für Einrichtungen und Anlagen.

Art. 23c (neu)

Berücksichtigung ausserordentlicher Verhältnisse

¹ Führt die Berechnung des Pachtzinses für einen Sömmerungsbetrieb im Sinne von Artikel 14 PZV zu einem unbilligen Ergebnis hinsichtlich Rentabilität des Pachtobjekts, kann der Pachtzins angemessen erhöht oder vermindert werden.

Art. 23d (neu)

Anwendbares Recht

¹ Artikel 9a, 9b und 11a EG LWG und Artikel 23a, 23b und 23c dieser Verordnung gelten für neue Pachtverträge für Sömmerungsbetriebe.

² Bestehende Pachtverträge für Sömmerungsbetriebe, deren Pachtzinsen, eingeschlossen die Pachtzinszuschläge, nach altem Recht festgesetzt wurden, bleiben gültig und erneuern sich unverändert, soweit die Parteien diese nicht kündigen oder einvernehmlich auflösen.

II.

1.

GS IX D/1/4, Verordnung über die Erhebung von Gebühren für landwirtschaftliche Beratungen des Kantons Glarus (Gebührenverordnung Landwirtschaft) vom 10. März 2015 (Stand 1. Juli 2019), wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 1 (geändert)

¹ Beratungen im teilweise öffentlichen Interesse werden der Trägerschaft mit 54 Franken pro Stunde in Rechnung gestellt. Darunter fallen namentlich Beratungen in folgenden Bereichen:

Aufzählung unverändert.

Art. 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Gebühr für Beratungen im privaten Interesse des Auftraggebers beträgt 97 Franken pro Stunde. Darunter fallen insbesondere Gutachten für Private.

² Für Beratungen im Zusammenhang mit Betriebsübergaben gilt der agro-treuhänderische Ansatz von 105 Franken pro Stunde.

³ Für Beratungen im Zusammenhang mit Gutachten für Behörden und Gerichte gilt der Ansatz der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauten (KBOB) von 140 Franken pro Stunde.

2.

GS IX D/4/1, Verordnung über die landwirtschaftlichen Strukturverbesserungen und die sozialen Begleitmassnahmen (Strukturverbesserungsverordnung; kant. SVV) vom 16. Dezember 2014 (Stand 1. Januar 2024), wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Der Zusicherung von Betriebshilfedarlehen und Investitionskrediten sowie der Gewährung von Beiträgen wird eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und der Verschuldung zu Grunde gelegt. Sie kann von entsprechenden Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden, wenn namentlich die Nachhaltigkeit der Betriebs- bzw. Investitionshilfe ohne diese in Frage gestellt wäre.

Art. 8 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Die Mindesthöhe für Investitionshilfen beträgt:

- a. (*geändert*) bei Strukturverbesserungsbeiträgen des Bundes und des Kantons insgesamt 20'000 Franken;
- b. (*geändert*) bei Investitionskrediten für einzelbetriebliche Massnahmen 20'000 Franken und für gemeinschaftliche Massnahmen 30'000 Franken.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

[Abschlussklausel]